

zustellen und dem Wahlkommissär vor dem für die Wahl bestimmten Tag einzusenden.

§ 8. Die Abstimmung geschieht durch persönliche Übergabe des Stimmzettels in der Wahltagfahrt oder durch rechtzeitige vorherige Einlieferung des Stimmzettels an den Wahlkommissär.

Für die persönliche Übergabe der Stimmzettel ist ein Zeitraum von mindestens einer Stunde festzusetzen.

Jeder Abstimmende hat soviele Personen in Vorschlag zu bringen, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind.

§ 9. Die Stimmzettel dürfen nur die Namen der vorgeschlagenen Grundherren enthalten; sie sind in Briefform so zusammenzulegen, daß der Wahlvorschlag sich auf der inneren Seite befindet.

Jeder Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben, dem der Abstimmende Vor- und Zuname, Stand und Wohnort eigenhändig beizusetzen hat und der außerdem einen Vermerk darüber enthalten soll, daß in dem Umschlag ein Wahlvorschlag für die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten ist.

§ 10. Behufs Beurkundung der Wahl beruft der Wahlkommissär vier Wahlberechtigte zur Bildung der Wahlkommission, außerdem einen Protokollführer aus den Beamten des Wahlorts.

Sämtlichen Wahlberechtigten ist die Anwesenheit während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gestattet.

§ 11. Nach Ablauf der für die Übergabe der Stimmzettel festgesetzten Frist (§ 8 Absatz 2) sind die übergebenen und die schon früher eingeleiteten Wahlvorschläge zunächst verschlossen hinsichtlich der Echtheit der Namensaufschrift und der Unversehrtheit des Verschlusses von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommission zu prüfen und sodann mit der Liste der Wahlberechtigten zu vergleichen.

§ 12. Umschläge, deren Namensaufschrift oder deren Verschuß nach der Ansicht der Mehrheit der Wahlkommission zu Bedenken Anlaß gibt, die auch durch den etwa anwesenden Wähler nicht behoben werden können, sind uneröffnet zu lassen und bleiben unberücksichtigt.

Aus den übrigen Umschlägen entnimmt der Wahlkommissär die Stimmzettel, ohne sie zu entfalten; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

Die übrigen Stimmzettel werden sodann in einer Urne gesammelt und gemischt.

§ 13. Hierauf entfaltet der Wahlkommissär die Stimmzettel einzeln und verliest dieselben laut.

Die Wahlvorschläge werden von dem Protokollführer in das Protokoll eingetragen, indem er den Namen jedes Kandidaten verzeichnet und neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme einzeln vermerkt und laut zählt. Einer der zur Bildung der Wahlkommission eingeladenen Grundherren führt in gleicher Weise die Gegenliste.

§ 14. Die Wahl erfolgt durch relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 15. Unleserlich geschriebene Stimmzettel sind ungültig, ebenso